

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der cargo FITTT GmbH & Co. KG

# § 1 Geltungsbereich, Datenschutz

- (1) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen, in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- (2) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Soweit geschäftsnotwendig, sind wir befugt, die Daten des Kunden im Rahmen der Datenschutzgesetze (insbesondere § 28 BDSG sowie DSGVO) per EDV zu speichern und zu verarbeiten.

## § 2 Angebote, Änderungen, Handelsklauseln

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform (§ 126b BGB) zustande oder wenn Bestellungen von uns ausgeführt worden sind.
- (2) Bei der Beauftragung von Werkleistungen sind wir berechtigt, Subunternehmer nach unserer Wahl einzusetzen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der Textform.
- (4) Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (IN-COTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2010.

# § 3 Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Kostenanschlag

- (1) Unsere Preise gelten bei Lieferungen EXW (ex works). In unseren Preisen sind soweit nichts anderes vereinbart ist die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht, Umsatzsteuer, Zoll und Gebühren sowie sonstige etwaige andere öffentliche Abgaben nicht enthalten.
- (2) Rechnungsbeträge und Preise für Nebenleistungen sind mit Abnahme des Auftragsgegenstandes und Erhalt der Rechnung sofort zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.
- (6) Auf Verlangen des Kunden erstellen wir einen Kostenanschlag. Daran sind wir bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenanschlags erbrachten Leistungen werden dem Kunden pauschal mit 48,- EUR berechnet. Wird aufgrund des Kostenanschlages ein Auftrag erteilt, der mind. 50%

des veranschlagten Reparaturvolumens des erteilten Kostenvoranschlages ausmacht, so werden die Kosten für den Kostenanschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet. Beträgt das Auftragsvolumen weniger als 50% je Auftrag, so berechnen wir anteilig 50% der Kosten für den Kostenvoranschlag. Sind für einen Kostenvoranschlag externe Dienstleistungen (z.B. Gutachter) notwendig, so werden diese gesonderten Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt, unabhängig von einer Beauftragung.

(7) Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder von uns abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Zeit und Aufwand berechnet.

## § 4 Lieferung und Leistung, Fristen

- (1) Vereinbarte Lieferungen erfolgen an die vom Kunden angegebene Lieferadresse EXW (ex works). Die Auswahl von Versandart, Versandweg und Versandunternehmen erfolgt durch uns.
- (2) Angaben über Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefer- oder Leistungstermin verbindlich schriftlich zugesagt wurde.
- (3) Der Beginn von uns angegebener Liefer- oder Leistungszeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (4) Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, so hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Diese Frist beträgt mindestens 4 Wochen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Kunde deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung bzw. Leistung besteht.

## § 5 Höhere Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die

Stand: Januar 2019 Seite 1 von 3



wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Ersatz-, Zubehör- oder sonstige Teile bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum ("Vorbehaltsware"). Wird Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Kunden erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Kunden benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Kunden oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Kunde uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

#### § 7 Abnahme bei Werkleistungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt bei Werkleistungen die Abnahme des Leistungsgegenstandes durch den Kunden in unserem Betrieb.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabholung können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Arbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.
- (3) Bei Abnahmeverzug kann von uns ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Befindet sich der Kunde mehr als einen Monat in Abnahmeverzug, sind berechtigt, den Leistungsgegenstand zur Deckung unserer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

## § 8 Erweitertes Pfandrecht

Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Warenlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Vertragsgegenstand dem Kunden gehört.

# § 9 Rechte des Kunden bei Mängeln

- (1) Der Kunde kann wegen Mängeln unserer Lieferung und Leistung keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung und Leistung lediglich unerheblich gemindert ist.
- (2) Soweit unsere Lieferungen oder Leistungen mangelhaft sind und dies vom Kunden rechtzeitig schriftlich gem. § 377 HGB beanstandet wurde, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu hat der Kunde uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.
- (4) Rückgriffansprüche des Kunden gemäß § 478 BGB bestehen gegen uns nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

## § 10 Schadensersatzhaftung

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung des § 9 hinausgehende Ansprüche des Kunden gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden Rechts-positionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
- (4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.
- (5) Die Abtretung der in §§ 9 und 10 geregelten Ansprüche des Kunden ist ausgeschlossen.

Stand: Januar 2019 Seite 2 von 3



# § 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen sowie für Ansprüche wegen unserer Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 12 Gerichtsstand, Rechtswahl, Wirksamkeitsklausel

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand Fröndenberg; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Kunden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Januar 2019 Seite 3 von 3